

◆ ◆ Fallbeispiel 1 – „Gartenparty der Unbefugten“

Zwei Sicherheitsmitarbeiter werden im Rahmen eines Interventionsdienstes zu einem Einfamilienhaus gerufen. Die Eigentümer sind verreist und haben den Sicherheitsdienst beauftragt, bei ungewöhnlichen Vorkommnissen sofort einzuschreiten. Vor Ort stellen die Sicherheitsmitarbeiter fest, dass mehrere Jugendliche unerlaubt auf dem Grundstück eine laute Gartenparty feiern. Auf mehrfache Aufforderung, das Grundstück zu verlassen, reagieren die Jugendlichen respektlos, verweigern das Gehen und stellen sich provozierend gegenüber den Sicherheitsmitarbeitern auf. Um die Personen vom Grundstück zu entfernen, wenden die Sicherheitsmitarbeiter einfache Hebelgriffe an und führen einzelne Jugendliche körperlich vom Gelände.

Antwort:

Die Jugendlichen begehen eine §858 BGB VERBOTENE EIGENMACHT in Form der BESITZSTÖRUNG.

Die Sicherheitsmitarbeiter entfernen die Jugendlichen auf Grundlage der §860 BGB SELBSTHILFE DES BESITZDIENERS in Form der BESITZWEHR.

◆ ◆ Fallbeispiel 2 – „Schläge vor dem Club“

Ein Sicherheitsmitarbeiter beobachtet in der Nacht, wie ein junger Mann vor einem Club eine andere Person unvermittelt mit der Faust ins Gesicht schlägt. Das Opfer taumelt rückwärts und wird erneut bedroht. Der Sicherheitsmitarbeiter greift sofort ein, drängt den Angreifer mit einem Tritt auf Distanz und fixiert ihn am Boden, bis die Polizei eintrifft.

Antwort:

Der junge Mann begeht einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf eine andere Person und der Sicherheitsmitarbeiter nutzt das mildeste ihm zur Verfügung stehende (und gebotene) Mittel, das geeignet ist, um den Angriff zu beenden (NOTWEHR in Form der NOTHILFE).

Der junge Mann wurde auf frischer Tat betroffen und die Identität ist nicht feststellbar. (VORLÄUFIGE FESTNAHME zwecks Strafverfolgung)

◆ ◆ Fallbeispiel 3 – „Taschenlampe gegen Hund“

Beim Kontrollgang in einem Industriegebiet wird ein Sicherheitsmitarbeiter plötzlich von einem freilaufenden Hund angegriffen. Er kann nicht fliehen, nutzt seine schwere Taschenlampe, um den Hund abzuwehren und verletzt ihn dabei am Kopf.

Antwort:

Von dem Hund geht eine drohende Gefahr aus. Der Sicherheitsmitarbeiter „beschädigt“ den Hund, um die Gefahr abzuwenden. (VERTEIDIGENDER NOTSTAND)

◆ ◆ Fallbeispiel 4 – „Schreck in der Tiefgarage“

Ein Mann schreit in einer Tiefgarage um Hilfe. Als ein Sicherheitsmitarbeiter dazu eilt, sieht er zwei Männer, die offenbar versuchen, den Mann ins Auto zu zerren. Der Sicherheitsmitarbeiter schreit sie an, wird jedoch selbst attackiert. Im Affekt schlägt er mit der Faust zu und verletzt einen der Angreifer stark.

Antwort:

Der Täter begeht einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf den Sicherheitsmitarbeiter, dieser nutzt das mildeste ihm zur Verfügung stehende (und gebotene) Mittel, das geeignet ist, um den Angriff zu beenden (NOTWEHR).

◆ ◆ Fallbeispiel 5 – „Die falsche Annahme“

Ein Sicherheitsmitarbeiter sieht in einer Einkaufspassage einen Jugendlichen mit einem Schraubenzieher, der sich an einem Fahrrad zu schaffen macht. Er geht sofort dazwischen, schubst den Jungen weg und ruft die Polizei. Später stellt sich heraus: Der Junge hat sein eigenes Fahrrad aufgeschlossen.

Antwort:

Hier liegt eine Putativnotwehr vor, da der SMA irrtümlicherweise von einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff auf das Eigentum eines anderen ausgegangen ist.

◆ ◆ Fallbeispiel 6 – „Festnahme im Supermarkt“

Ein Sicherheitsmitarbeiter beobachtet über die Videoanlage, wie eine Frau mehrere Parfüms in ihre Tasche steckt und ohne zu bezahlen den Laden verlässt. Vor dem Ausgang spricht er sie an. Als sie weglaufen will, hält er sie fest und ruft die Polizei.

Antwort:

Der SMA nimmt eine vorläufige Festnahme gemäß §127 Abs. 1 StPO vor. Er hat die Frau auf frischer Tat betroffen und die Identität ist nicht feststellbar

◆ ◆ Fallbeispiel 7 – „Kind im Auto“

Ein Sicherheitsmitarbeiter bemerkt im Rahmen eines Kontrollgangs bei sommerlicher Hitze ein schreiendes Kleinkind, das allein und eingeschlossen in einem geparkten Auto sitzt. Die Fenster sind geschlossen, das Kind schwitzt stark und schnappt nach Luft. Der Mitarbeiter ruft einen Rettungswagen, schlägt die Seitenscheibe ein und befreit das Kind.

Antwort:

Der SMA handelt gemäß § 32 StGB, Rechtfertigender Notstand. Es liegt eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für das Leben des Kindes vor und der SMA begeht eine Tat, um die Gefahr doch noch abwenden zu können.

- Rechtsgüterabwägung erfolgt.
 - SMA handelt nicht rechtswidrig.
-

◆ ◆ Fallbeispiel 8 – „Schlag auf dem Bahnsteig“

Ein betrunkener Fahrgast greift am Bahnsteig einen Unbeteiligten an. Ein Sicherheitsmitarbeiter geht dazwischen. Der Angreifer schlägt plötzlich auch nach dem Mitarbeiter. Dieser wehrt den Angriff mit einem gezielten Faustschlag gegen das Kin ab, woraufhin der Mann bewusstlos wird.

Antwort:

Der Angriff des Fahrgasts ist gegenwärtig, da andauernd. Außerdem hat er keinen Rechtfertigungsgrund, somit handelt er rechtswidrig. Der Verteidigungswille des SMA ist gegeben. Er handelt für den Unbeteiligten in Nothilfe und für sich in Notwehr und nutzt das mildeste ihm zur Verfügung stehende Mittel, um den Angriff zu beenden.

◆ ◆ Fallbeispiel 9 – „Einsatz unter Schock“

Nach einem Raubüberfall in einem Einkaufszentrum stellt ein Sicherheitsmitarbeiter einen mutmaßlichen Täter auf frischer Tat. Als dieser seine Hand schnell in die Jackentasche steckt, glaubt der Mitarbeiter, der Mann zöge eine Waffe – und schlägt ihn nieder. Es stellt sich später heraus, er wollte nur sein Handy zücken.

Antwort:

Hier liegt eine Putativnotwehr vor, da der SMA irrtümlicherweise von einem gegenwärtigen (hier: unmittelbar bevorstehenden) und rechtswidrigen Angriff ausgegangen ist.